



Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...
dienlich

Suffren, Jean

Cöllen, 1687

7. Beschluß dieser kurtzen Übungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

hat auch seine Lieb gegen dir nie angefangen/
sondern ist ewig.

Der 7. Punct oder 5.

Der Beschluß dieser kurzen Geistlichen Übungen.

Versamble deine gute fürnehmen / und
verzeichne dieselbe auff ein Papier.
Opffere sie Gott auff / trag sie bey dir / wan
du das H. Sacrament genießest / und begeh-
re von Gott / daß er dir seinen Segen darzu
geben wolle: thue deine öffentliche Bekant-

nus vor Gott / so du in dem Büchlein L' in-
troduction a la vie devote cap. 20. des er-
sten Theils finden wirst. Verhalte dich /
nach dieser Geistlichen Übung in allem dei-
nem Handel und Wandel; damit du selb-
sten / und alle so mit dir umgehen / spüren /
daß du nit obenhin / sonder mit deinem Nutz
die Zeit deiner Geistlichen Übungen zu ge-
bracht. Gang deine gewöhnliche Geschäften
allgemach wider an / damit du nit gleich
auff einmahl umb deine An-
dacht kommest.

211

Das zwoyte Capitel.

Gewisse Lehr und Anleitung von der gemeinen Jährlichen Beicht/
sie geschehe gleich allein innerlich vor Gott / oder auch äußerlich
vor dem Priester.

Jeweil nit allein die jenzigen / welche sich obgemelter Ge-
stalt durch die Geistliche Übungen erneuert / und ihr Leben in
eine b. sseren Ordnung gebracht / dieselbe mit einer gemeiner Beicht
zu enden pflegen; sondern auch viel andere andächtige Christen im
Brauch haben / daß sie alle Jahr ein gemeine Beicht von einem / oder mehr
Jahren zu thun pflegen; also halte ichs nit für unrathsam / von der gemeinen
Beicht zu reden / und zu erweisen / wie viel an derselben gelegen; ja wie noth-
wendig und nützlich dieselbe / wie sie anzustellen; hierzu kommet nit übel /
was im 3. Theil Cap. 8. von der Beicht gehandelt worden / welches du über-
lesen kanst.